

# Satzung

## des Vereins zur Förderung der Schule am Sonderburger Platz e.V. von 1968

Name und Sitz des Vereins

### § 1

Der Name des Vereins ist:

### **„Verein zur Förderung der Schule am am Sonderburger Platz“**

Das Vereinsjahr ist das Schuljahr. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister einzutragen. Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist **Kiel**.

### § 2

(1) Der **Verein zur Förderung der Schule am  
Sonderburger Platz e. V.** mit Sitz in  
**24106 K i e l**

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und finanzielle Unterstützung der Schule am Sonderburger Platz in 24106 Kiel.

(2) Der Satzungsvermerk wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung schulbezogener Projekte.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Mitgliedschaft

### § 3

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern.

Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

### Ordentliche Mitglieder

### § 4

Mitglied kann jeder gesetzliche Vertreter eines Schülers, jeder ehemalige Schüler und Freund der Schule am Sonderburger Platz werden. Ordentliche Mitglieder über 18 Jahren sind stimmberechtigt und nach Vollendung des 21. Lebensjahres wählbar in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

### Fördernde Mitglieder

### § 5

Die fördernden Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht wie die ordentlichen Mitglieder in dem Jahr, in dem sie dem Verein mindestens 6 Euro pro Jahr gespendet haben.

### Aufnahme

### § 6

- (1) Als Mitglied kann jeder aufgenommen werden, der die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme wird von dem 1. Vorsitzenden, im Zweifelsfalle von dem Vorstand entschieden. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

## Rechte der Mitglieder

### § 7

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen sowie Vorschläge zur Verbesserung des Vereinszweckes zu unterbreiten.

## Pflichten der Mitglieder

### § 8

- (1) Jedes Mitglied hat regelmäßig seinen Beitrag innerhalb des Vereinsjahres in der jeweils erklärten Höhe unaufgefordert zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und die Bestrebungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes unterstützen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte im Verein.

## Erlöschen der Mitgliedschaft

### § 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Abmeldung des Schülers, wenn kein Beitrag mehr gezahlt wird,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Tod des Mitgliedes,
- e) durch Auflösung des Vereins.

## Austritt

### § 10

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer schriftlichen Erklärung zum Ablauf des Vereinsjahres erfolgen.
- (2) Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben ordnungsgemäß Rechenschaft abzulegen; die Entlastung ist zu beantragen.

## Ausschluss

### § 11

(1) Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- b) wenn ein Mitglied die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane (Mitgliederversammlung oder Vorstand) vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des betreffenden Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen angerufen werden.

## Organe des Vereins

### § 12

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 13

Die Mitgliederversammlung ist für den Verein das höchste Organ. Die Einladung für die Mitgliederversammlung ergeht schriftlich durch den Vorstand. Sie muss den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Tagung unter Angabe der Tagesordnung zugegangen sein.

### § 14

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Dringlichkeitsanträge außerhalb der Tagesordnung können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

## § 15

Ein Mitglied des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat.

## § 16

Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Alle übrigen danach gestellten Anträge sind der Tagesordnung der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu überweisen.

## § 17

Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht ausdrücklich in der Sitzung andere Mehrheitsverhältnisse gefordert werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## Beitrag

## § 18

Die Höhe des Beitrages beträgt mindestens 0,33 Cent pro Monat bzw. 4,00 Euro pro Jahr.

## Satzungsänderung

## § 19

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern ist dieser Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

## Jahreshauptversammlung

## § 20

Die Jahreshauptversammlung findet im November jeden Jahres statt. Ihre Tagesordnung muss enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen bzw. Teilneuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

### Außerordentliche Mitgliederversammlungen

#### § 21

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen oder schriftlich durch 20 Mitglieder des Vereins beim Vorstand beantragt werden. Die außerordentliche Versammlung muss 30 Tage nach der Beschlussfassung des Vorstandes oder nach Eingang des schriftlichen Antrags der Mitglieder stattfinden.

#### Vorstand

#### § 22

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenführer und
4. dem Schriftführer.

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich der Reihenfolge nach.

### **Der 1. Vorsitzende und der Kassenführer bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt seine Aufgaben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung weiter.

#### § 23

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung des Vereins und die zweckbestimmte Verwendung des Vereinsvermögens. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden

und im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter einberufen. Es können auch andere Mitglieder oder auch Nichtmitglieder zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht im Vorstand.

## § 24

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim vorzunehmen.

(2) Über alle Beschlüsse ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Leiter der Versammlung und dem bei der Versammlung anwesenden Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Sitzungsniederschriften sind nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bzw. den Vorstand zu den Sitzungsakten zu nehmen.

## Vermögen des Vereins/Auflösung

### § 25

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Barvermögen des Vereins an das Deutsche Jugendherbergswerk – Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen – e.V., Landesverband Nordmark, Kreisverein Kiel. Das übereignete Barvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

### § 26

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 08. Mai 2002 in Kraft.

Die Satzung wurde unterzeichnet von:

1. Vorsitzender: Herr Jürgen Engel
2. Vorsitzende: Frau Renate Rebmann
3. Kassenwartin: Frau Heidrun Fischer
4. Schriftführerin: Frau Ulla Dreger